

Erscheint  
außer Sonntags täglich — Bis  
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen  
kommen in der nächsten Nummer  
zur Aufnahme.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 186.

Leipzig, Mittwoch den 13. August.

1879.

## Amtlicher Theil.

### Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. E. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(\* vor dem Titel — Titelaufgabe. † — wird nur baar gegeben.)

Administration der „Alma mater“ in Wien.

Sammlung der bedeutendsten Reden d. österreichischen Parlaments. II.  
8. \* — 80

Inhalt: E. Herbst, ab. die böhmischen Ausgleichs-Verhandlungen  
im J. 1870.

Hsbach's Verlag in Berlin.

† Conrad, J., der Fluch d. Geblendeteten od.: Die Braut am schwarzen See.  
Historische Erzählg. 45—47. (Schluß-)Hft. 8. à — 10

Eigendorf's Buchh. in Nordhausen.

† Radtzig, R., zwei Festspiele zum Sedantag f. höhere Schulen, Ver-  
eine u. Familienreise. 8. — 75

Folz in Leipzig.

Duf, A., Aus Ungarn. Literatur- u. culturgeschichtl. Studien. 8.  
\* 6. —; geb. \* 7. —

Hartleben's Verlag in Wien.

Paulmann, K., illustrierte Geschichte der Schrift. 9. Lfg. 8. — 60  
Berne, J., gesammte Schriften. Illustr. Volks- u. Familien-Ausg. 75. Vfg.  
8. — 50

Wallandt in Aschaffenburg.

Müller, W., u. M. Beilhad, Für den Speffart. Ein Dichterbuch. 8.  
\*\* 3. —; geb. \*\* 5. —

## Nichtamtlicher Theil.

### Rechtsfälle.

Eine Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts.

Kann gegen einen Verlagsbuchhändler, wenn derselbe die Leitung seines  
Geschäfts einem Andern übertragen und letzterer einen Nachdruck veranstaltet  
hat, aus der Unterlassung der Ueberwachung desselben der Vorwurf straf-  
barer Nachlässigkeit betreffs dieses Nachdrucks hergeleitet werden?\*)

Sen. III. Urtheil vom 28. März 1878 i. S. Lindau (Denunciant)  
c. Payne (Denunciat).

I. Handelsgericht im Bezirks-Gericht Leipzig.

II. Appellations-Gericht daselbst.

In der Zeit von 1869 bis Januar 1871 erschienen im „Salon“,  
einer von A. G. Payne (dem Denuncianten) verlegten Zeitschrift,  
„Harmlose Briefe eines deutschen Kleinstädters“, verfaßt von Paul  
Lindau (dem Denuncianten), im Ganzen 24 Briefe. Von diesen  
veranstaltete Payne, im Einverständnis mit Lindau, eine Separat-  
ausgabe, später aber, ohne Lindau's Genehmigung, eine neue Auf-  
lage, in welche auch ein erst im April 1871 im „Salon“ erschienener  
Brief aufgenommen wurde. In der auf Lindau's Antrag gegen  
Payne eingeleiteten Untersuchung wurde erkannt, daß der Wieder-  
abdruck der in der neuen Auflage enthaltenen 25 Briefe in Bezug  
auf sämtliche Briefe objectiv als Nachdruck sich darstelle, Payne  
jedoch betreffs der in der früheren Separatausgabe enthaltenen  
24 Briefe auf Grund entschuldbaren Irrthums in gutem Glauben  
gestanden habe. Dagegen nahmen betreffs des 25. Briefes die erste  
und zweite Instanz eine strafbare Fahrlässigkeit Payne's an, welche  
letztere diesseits aus folgenden Gründen verneint wurde:

„Eine Bestrafung des Payne sen. betreffs des 25. Briefes ist  
nicht gerechtfertigt. Durch die Untersuchung ist festgestellt, daß dessen

Sohn und Procurist die Herstellung der neuen Ausgabe und die  
Vornahme der erforderlichen Druckarbeiten selbständig angeordnet  
hat. Payne sen. aber hat angegeben: er habe von dieser ganzen An-  
gelegenheit keine Wissenschaft, weil er sich um den buchhändlerischen  
Theil seines Geschäfts schon seit mehreren Jahren nicht mehr  
kummere, diesen vielmehr sein Sohn allein besorge; doch sei es  
möglich, daß ihm sein Sohn gelegentlich mitgetheilt habe, er beab-  
sichtige eine neue Auflage der „Harmlosen Briefe“ zu veranstalten,  
oder: es sei der Druck in Angriff genommen worden. Diese An-  
gaben sind von Payne jun. im Allgemeinen bestätigt und es ist nichts  
Entgegenstehendes ermittelt worden. Hiernach muß davon aus-  
gegangen werden, daß, möge auch Payne sen. von der Herstellung  
der neuen Ausgabe schon vor Beginn oder während der Dauer  
der Druckarbeiten Kenntniß erhalten haben, doch die Aufnahme des  
25. Briefes, und dessen Wiederabdruck überhaupt, ohne seinen Willen  
und ohne sein Wissen erfolgt ist.

„Gleichwohl legen ihm die Vorinstanzen bezüglich des 25.  
Briefes eine strafbare Fahrlässigkeit zur Last, indem sie annehmen,  
es könne ihm nicht zur Entschuldigung gereichen, daß er um das  
Unternehmen sich nicht gekümmert habe, vielmehr sei er verpflichtet  
gewesen, die Geschäftsleitung seines Procuristen wenigstens insoweit  
zu überwachen, als es zu Verhütung von Eingriffen in die Rechte  
Dritter erforderlich gewesen sei. Eine strafbare culpa des Payne  
sen. wird also von den Vorinstanzen in der Unterlassung gehöriger  
Ueberwachung seines Procuristen gefunden.

„Wegen einer derartigen Unterlassung würde nach allgemeinen  
strafrechtlichen Grundsätzen eine criminelle Verantwortlichkeit  
Payne's nur dann anzunehmen sein, wenn derselbe verpflichtet  
gewesen wäre, die Handlungen seines Procuristen dergestalt zu  
controliren, daß er in den Stand gesetzt war, den Wiederabdruck  
des 25. Briefes zu verhindern. Ob nun der Inhaber einer Ver-  
lagsbuchhandlung, welcher zu Leitung seines gesammten Geschäfts

\*) Aus den „Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts“ 2c.  
XXIV. Band. Stuttgart 1879, Ente.